

NEW WORK & DEUTSCHES STEUERRECHT

Wie passt das zusammen?

Forum

Geschäftsreisen



IHR REFERENT

MARCO SCHADER

Diplom-Kaufmann

Steuerberater / Fachberater für Internationales Steuerrecht

Grant Thornton AG

Senckenberganlage 19

60325 Frankfurt am Main



Marco.Schader@de.gt.com



T: 069 – 905598 659

M: 0172 – 3111 021

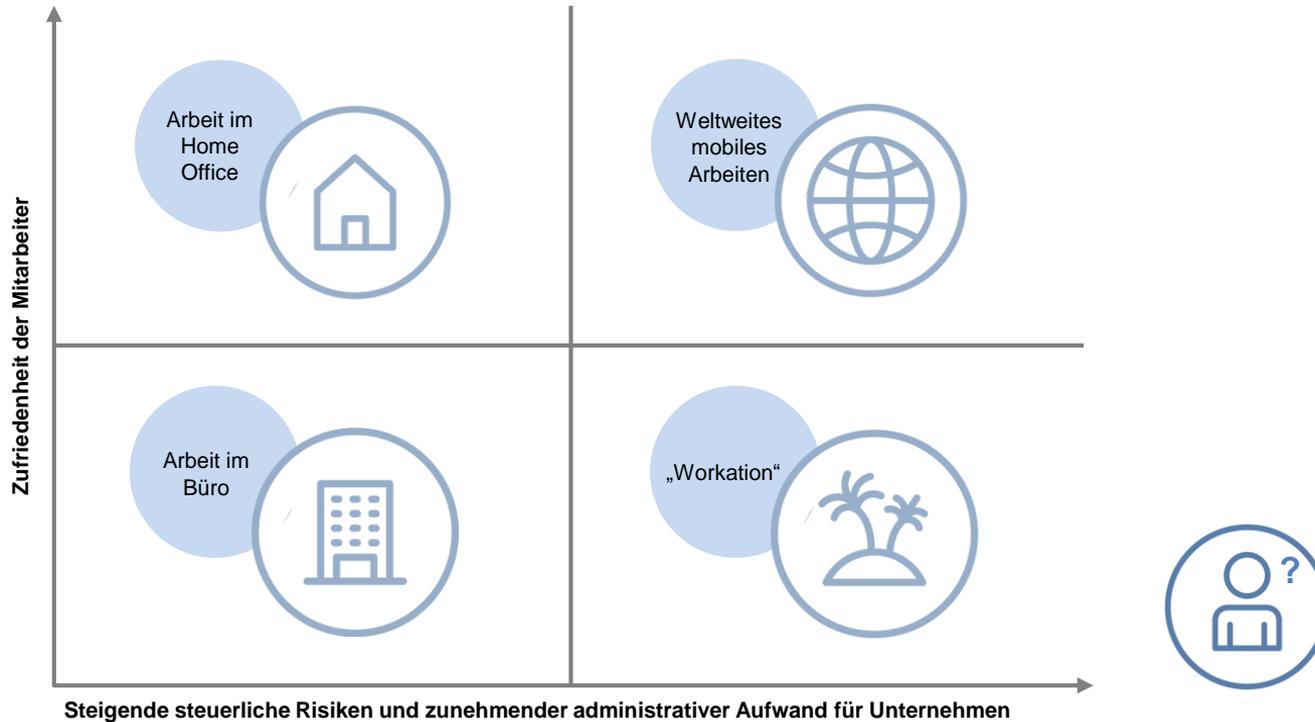
Airbnb's design for employees to live and work anywhere

By [Airbnb](#) · April 28, 2022 · [Company](#)



*Since the COVID-19 pandemic began, a new world of travel has emerged. Millions of people are now more flexible about where they live and work. In response to this trend of newfound flexibility, Airbnb today announced our approach to **allow employees to live and work anywhere**, and how we will **partner with destinations** to help them attract remote workers.*

Einführung Mobiles Arbeiten als steuerliche Herausforderung



Mobiles Arbeiten im Ausland Fallkonstellationen

Mobile Arbeit im Ausland für einen inländischen Arbeitgeber

1. Fallkonstellation

- Arbeitnehmer ist nur im Ausland nach dortigen nationalen Gesetzen unbeschränkt steuerpflichtig bzw.
- im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Fall auch im Ausland ansässig

2. Fallkonstellation

- Arbeitnehmer ist in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig bzw.
- Deutschland ist der Ansässigkeitsstaat im DBA Fall

Mobiles Arbeiten im Ausland

1. Fallkonstellation

Mobile Arbeit im ausländischen Ansässigkeitsstaat

DBA Fall

- Arbeitet der Mitarbeiter im Ausland in seinem Ansässigkeitsstaat, hat dieser Staat im DBA Fall ab dem ersten Tag grundsätzlich auch das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit (Ausnahme: 20 Tage Regelung KonsultationsVO DBA Luxemburg, zeitlich begrenzte "Corona Konsultationsvereinbarungen")

Nicht DBA Fall (Bsp. Hongkong, Brasilien)

- Ohne abkommensrechtlichen Schutz richtet sich die Steuerpflicht nach den nationalen Steuergesetzen des ausländischen Staates, die in der Regel eine Steuerpflicht ab dem ersten Tag vorsehen und in den allermeisten Fällen das Welteinkommen umfassen.

Schema zur Ermittlung der Ansässigkeit im DBA Fall Artikel 4 OECD MA

➔ Nur in einem Land unbeschränkt steuerpflichtig ?

- dort Ansässigkeitsstaat

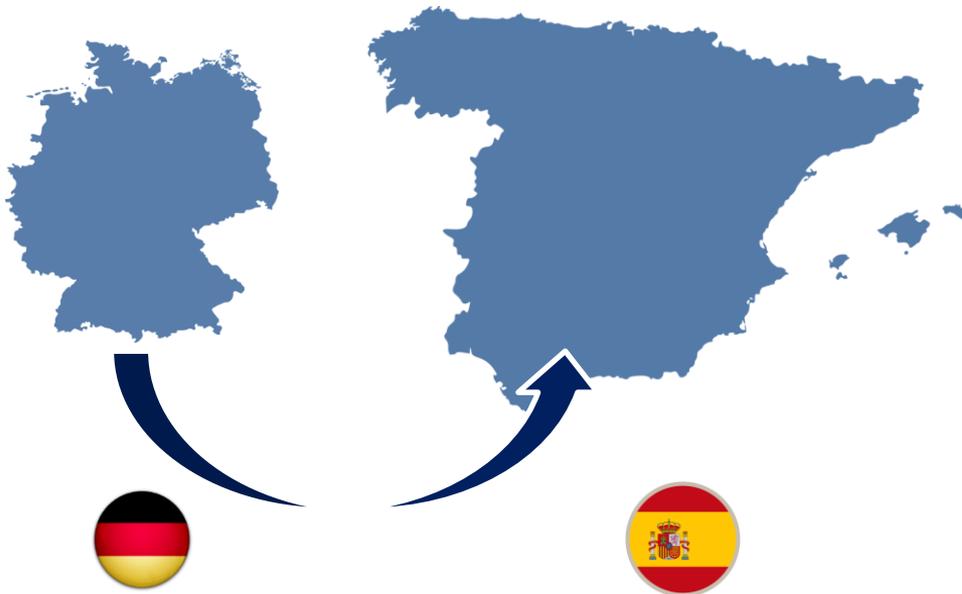
➔ In mehreren Ländern aufgrund von Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalts oder ähnlichen Merkmals unbeschränkt steuerpflichtig?

- nur in einem Staat ständige Wohnstätte?
- Mittelpunkt der Lebensinteressen?
- Gewöhnlicher Aufenthalt?
- Staatsangehörigkeit?
- Staatsangehörigkeit beider oder keiner der beiden Staaten: Regelung durch die Behörden

Jedoch in jedem Fall Versteuerung der Vergütung für die deutschen Arbeitstage

Mobiles Arbeiten im Ausland

2. Falkonstellung



Mitarbeiter lebt mit seiner Familie in Deutschland

Sein rechtlicher und wirtschaftlicher Arbeitgeber hat seinen Sitz/Ort der Geschäftsleitung in Deutschland

Darüber hinaus verfügt der Mitarbeiter über eine Ferienwohnung in Alicante, Spanien

Mitarbeiter plant in Zukunft vermehrt von der Ferienwohnung aus zu arbeiten

Einkommen- und Lohnsteuerpflicht im Ausland – 2. Falkonstellung

① Länder ohne DBA

Insofern **kein** Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorliegt, wird das Besteuerungsrecht ab dem ersten Tag dem Ausland zugewiesen

Beispiele für Länder mit denen Deutschland derzeit kein DBA hat

- Brasilien
- Hong Kong



② Länder mit DBA

Insofern ein DBA vorliegt, wird erst bei einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen im Tätigkeitsstaat dem Ausland ein Besteuerungsrecht zugewiesen

- Je nach DBA werden diese 183 Tage auf das Kalenderjahr, das Steuerjahr oder einen rollierenden 12-Monatszeitraum bemessen

Bei der Existenz einer Betriebsstätte in einem DBA Land, wird dem Ausland ab dem ersten Tag ein Besteuerungsrecht eingeräumt

- Grundsätzlich kann nach der OECD-MA Kommentierung eine Betriebsstätte durch Homeoffice-Tätigkeiten entstehen

③ Besonderheiten bei DBA

Unabhängig von der Zuweisung des Besteuerungsrechts nach DBA können Meldeverpflichtungen im Ausland entstehen. Bspw. Spanien (Quellensteueranmeldungen durch Arbeitgeber in Form sog. Null-Meldungen)

Häufig entsteht bei Einkommensteuerpflicht auch eine Lohnsteuerpflicht im Ausland

Auswirkungen der Besteuerung im Ausland Einkommens- und Lohnsteuer



Arbeitgeber

Anpassung der deutschen Lohnabrechnung und (in den meisten Fällen) Freistellung des ausländischen Arbeitslohns

Administrativer Aufwand durch Beantragung Freistellungsbescheinigung in Deutschland

Ggf. Registrierungspflichten und Durchführung der Gehaltsabrechnung im Ausland

Haftungsrisiko des Arbeitgebers; Strafzahlungen, wenn Verpflichtungen zu spät erkannt werden

Auswirkungen der Besteuerung im Ausland - Einkommensteuer



Arbeitnehmer

Häufig: Steuererklärungspflichten im Ausland
(Steuerberatungskosten Ausland)

Berücksichtigung von Progressionseinkünften in
Deutschland bedeutet Mehraufwand bei der Erstellung
der deutschen Einkommensteuererklärung
(Steuerberatungskosten Inland)

Ggf. steuerliche Mehrbelastung, sofern Steuersätze im
Ausland höher sind als in Deutschland

Besteuerung von Sachbezügen im Ausland häufig
unterschiedlich
(bspw. CO2 Firmenwagenbesteuerung in den
Niederlanden)

Gefahr der Doppelbesteuerung, sofern Verpflichtungen
zu spät erkannt werden

Einkommen- und Lohnsteuerpflicht Beispiel



Sachverhalt

Ein Mitarbeiter aus Deutschland, plant seine zukünftigen Arbeiten von nun an auch teilweise im Homeoffice aus Spanien zu tätigen.

Er hält sich den gesamten März sowie den gesamten August und September in Spanien zu Urlaubszwecken auf. Anschließend ist er jeweils acht Wochen vom Home-Office aus in Spanien für seinen deutschen Arbeitgeber tätig. Insgesamt hält er sich damit mehr als 183 Tage in Spanien auf.

Folgen

- Der Mitarbeiter wird in Spanien mit der Vergütung für die spanischen Arbeitstage steuerpflichtig.
- Deutschland stellt den Arbeitslohn unter Progressionsvorbehalt steuerfrei.
- Ggf. sind in Spanien Einkommensteuererklärungen und Lohnsteueranmeldungen abzugeben.

Ertragssteuerliche Risiken

Keine einheitliche Definition der Betriebsstätte in allen Ländern

Aus ertragssteuerlicher Sicht gibt es verschiedene Gründe, die zu einer Ertragssteuerpflicht des Arbeitgebers im Ausland führen könnten:



Betriebsstätte (feste Geschäftseinrichtung)

Nach Art. 5 OECD-MA kann eine Betriebsstätte unter Umständen durch die Homeoffice Tätigkeit im Ausland begründet werden

Schon zwei Wochentage über einen Zeitraum von sechs Monaten kann in manchen Ländern ausreichend sein



Ständiger Vertreter

Sobald der im Ausland tätige Mitarbeiter eine Abschlussvollmacht hat und diese gewöhnlich im Ausland ausübt, begründet er eine Betriebsstätte im Ausland

Häufig ist auch hier die sechs Monatsfrist entscheidend, jedoch gibt es auch hier länderunterschiedliche Handhabungen



Geschäftsleitungsbetriebsstätte

Insofern einer oder mehrere Geschäftsführer im Ausland Entscheidungen für das Unternehmen treffen, könnte ein Anknüpfungspunkt für eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte gegeben sein und somit eine unbeschränkte Ertragssteuerpflicht im Ausland begründet werden

Auswirkungen der Besteuerungen im Ausland - Ertragssteuer



Registrierungs- und Compliancepflichten des inländischen Arbeitgebers im Ausland

Gesonderte Gewinnermittlung für die ausländische Betriebsstätte

Ggf. steuerliche Mehrbelastung, sofern Steuersätze im Ausland höher sind als in Deutschland

Gefahr der Doppelbesteuerung (unterschiedliche Auslegung Betriebsstättenbegriff)

Entstrickung von Wirtschaftsgütern bis hin zur Funktionsverlagerung

Ertragsteuerliche Risiken Beispiel



Wohnsitzstaat



Tätigkeitsstaat



Sachverhalt

A ist Vorstandsvorsitzender der A-AG. Die A-AG hat den Sitz in Deutschland. Herr A ist üblicherweise in Deutschland ansässig, plant jetzt aber vier Tage in der Woche von Österreich aus zu arbeiten. Da auch Jahresabschlüsse und Steuererklärungen abgegeben werden müssen, nahm er z. B. dazu notwendige Handlungen im Home Office in Österreich vor.

Folgen

- Nach deutschen Gesichtspunkten verlagert sich der Ort der Geschäftsleitung der A-AG nach Österreich.
- Die A-AG begründet eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte im Ausland.
- Eine gesonderte Gewinnermittlung für die Geschäftsleitungsbetriebsstätte ist vorzunehmen.

Zusammenfassung

Konzept

**Verbot des
Home Offices
im Ausland**

- Mitarbeiter dürfen nicht im Home Office im Ausland arbeiten

Kein steuerliches Risiko

**Eingeschränkte
Nutzungs-
möglichkeit
des Home Offices
im Ausland**

- Vorherige Meldung und Prüfung der Tätigkeit und des Zeitraums
- Beachtung länderspezifische Zeitvorgaben
- Überwachung durch Arbeitgeber; Vorgabe von Dokumentationsregeln

Geringes steuerliches Risiko

**Uneingeschränkte
Nutzungs-
möglichkeit
des Home Offices
im Ausland**

- Mitarbeiter dürfen ohne vorherige Prüfung zeitlich unbegrenzt im Home Office im Ausland tätig werden

Hohes steuerliches Risiko

Inhalt

Handlungsempfehlungen: eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit Home Office im Ausland

Begrenzung des mobilen Arbeitens im Ausland auf max. 6 Monate und im DBA Fall Klärung der maßgeb. 183 Tage Regelung

Länderspezifische Klärung des Betriebsstättenrisikos im Ausland insbesondere bei Mitarbeitern mit Vertretungsvollmacht, Geschäftsführern

Einzelfallprüfung oder Festlegung von unkritischen, länderspezifischen Zeiträumen in Richtlinien nach Mitarbeiterkategorie

Identifikation von Ländern in denen eine strafbewährte Verpflichtung zur Null-Meldung besteht

Beantragung A1 bzw. Certificate of Coverage; Drittlandfall Prüfung Sozialversicherungsrisiko

Führung eines Arbeitstage- und Anwesenheitskalenders von betroffenen Mitarbeitern

Handlungsempfehlungen: uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit Home Offices im Ausland

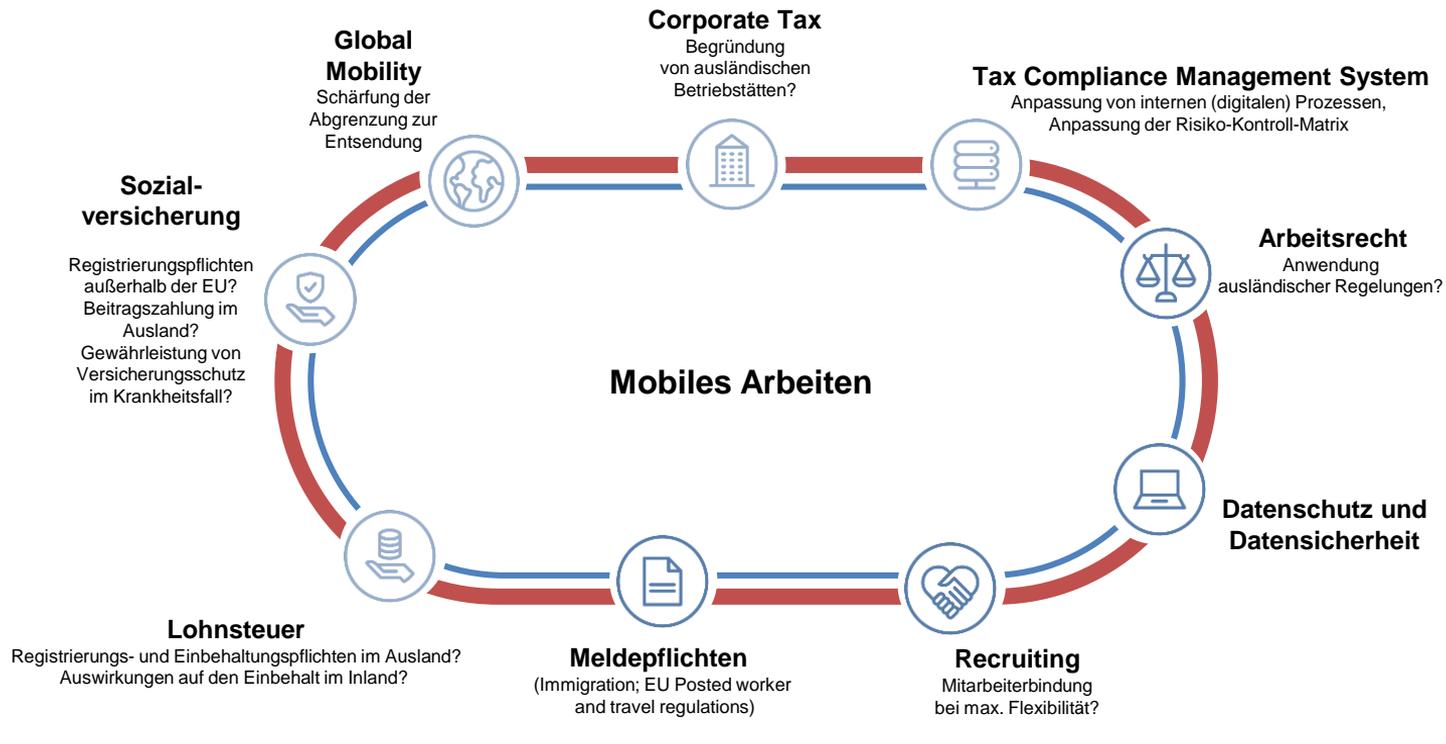
Prüfung Compliance
Verpflichtungen im Ausland
(Lohnsteuer, Ertragsteuern,
Sozialversicherung,
Arbeitsrecht)

Kostenbetrachtung durch
Cost Projection
Berechnungen

Prüfung
Doppelbesteuerungsgefahren
und Vermeidung

Führung eines Arbeitstage-
und Anwesenheitskalenders
von betroffenen Mitarbeitern

Einführung – Risikofelder im Überblick



Fragen & Diskussionsrunde